

Dispoanteil und Dispositionszeiträume

Für Dispositionszeiträume gelten folgende Regelungen:

- Maximal 20 % aller monatlichen Schichten des Arbeitnehmers dürfen innerhalb eines Dispositionszeitraums geleistet werden
- Das bedeutet, dass bei planmäßig 20 Schichten vier Schichten in Dispositionszeiträumen verlangt werden können
- Bei 19 planmäßigen Schichten können drei in Dispositionszeiträumen verlangt werden, denn **betrachtet wird die Anzahl der Schichten**, nicht z.B. die darin verplante Arbeitszeit
- Da eine Schicht immer mit dem Faktor 1 zu rechnen ist und die Tarifregelung von maximal 20 % sprich wären 20 % von 19 Schichten im Monat 3,8 Schichten. "0,8" Schichten gibt es jedoch nicht, also können maximal drei Schichten in einem Dispositionszeitraum verlangt werden
- Wenn ein Arbeitnehmer z.B. urlaubsbedingt weniger Schichten zu leisten hat, sind die 20 % auf dieser Anzahl zu bemessen
- Auf erklärten Wunsch eines Arbeitnehmers können Dispositionszeiträume auch ungleichmäßig verteilt werden
- Die ungleichmäßige Verteilung betrifft jedoch nur den Arbeitnehmer, der den Wunsch geäußert hat für alle anderen gilt die Begrenzung auf 20 %